

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarau

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarau in der Sitzung am 10.05.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarau und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61) die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17) die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846,854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtlich Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|----------------------|
| a) Urne für 20 Jahre je Grabbreite anonym mit Rasenpflege | 1.500,00 Euro |
| b) Unter Bäumen Urne für 20 Jahre je Grabbreite mit Rasenpflege | 2.000,00 Euro |
| c) Gemeinschaftsgrab Urne für 20 Jahre je Grabbreite mit Rasenpflege | 1.189,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------------------|
| a) Urne für 20 Jahre je Grabbreite | 949,00 Euro |
| b) Sarg für 30 Jahre je Grabbreite | 1.422,00 Euro |
| c) Sarg „Grüne Grabreihe“ für 30 Jahre je Grabbreite mit Rasenpflege | 1.782,00 Euro |

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) in einer Reihengrabstätte | 529,00 Euro |
| b) in einer Wahlgrabstätte | 529,00 Euro |

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für das Ausstellen von Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2. Für die Übertragung eines Nutzungsrechtes und gleichzeitiger Ausstellung einer neuen Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | |
| a) für 20 Jahre | 87,00 Euro |
| b) für 30 Jahre | 118,00 Euro |
| 4. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 25,00 Euro |

III. Gebühren für Arbeiten

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für eine Erdbestattung, Sarg unter 1.20 m | 336,00 Euro |
| 2. Für eine Erdbestattung, Sarg über 1.20 m | 774,00 Euro |
| 3. Für eine Urnenbeisetzung | 252,00 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen/ Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | das 3-fache von III/1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | das 2-fache von III/2 |

V. Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

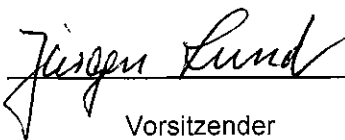
§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.02.2005 außer Kraft.

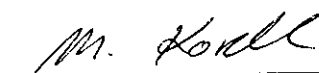
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 20.07.22 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sarau, den 10.05.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarau
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzender




Mitglied